

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich nach diesen Bedingungen. Bedingungen des Bestellers und abweichende Vereinbarungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen noch die Ausführung eines Auftrages durch uns. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.2 Spätestens mit Annahme unserer Waren oder Leistungen erkennt der Besteller diese Bedingungen an.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §310 Abs.1 BGB

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Bestellers binden uns erst nach schriftlicher Bestätigung. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zum Zwecke der Ausführung des Vertrags getroffen wurden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Die in unseren Preislisten, Prospekten, Kostenvorschlägen und Angeboten enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Angaben, insbesondere Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstige technische Daten sowie in Bezug genommene DIN-, VDE- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen weder Garantien noch zugesicherte Eigenschaften dar.
- 2.2 Wir sind berechtigt, Änderungen des Vertragsinhaltes vorzunehmen, die aus technischen Weiterentwicklungen oder Verbesserungen begründet sind und durch die der Vertragsinhalt dadurch nicht wesentlich verändert wird.
- 2.3 Beratungen und Hinweise durch uns erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch, gleichgültig in welcher Form, stets unverbindlich.
- 2.4 Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung vor.
- 2.5 Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Teile.

3. Bestellung

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie können auch elektronisch beziehungsweise durch Datenfernübertragung erfolgen. Für die Erfüllung von Lieferabrufverträgen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

4. Lieferungen

- 4.1 Lieferfristen und -termine werden in der Regel schriftlich mitgeteilt und sind unverbindlich.
- 4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung vorheriger Klarstellung aller Einzelheiten zur Erfüllung der betreffenden Bestellung. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiterhin die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Geltendmachung der Einrede des nicht erfüllten Vertrags behalten wir uns insoweit ausdrücklich vor.
Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft rechtzeitig mitgeteilt wurde.
- 4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- und Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den für uns vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.5 Wenn sich unsere Lieferung bzw. Leistung durch von uns nicht zu vertretende Umstände verzögert, beispielsweise durch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Verkehrs- bzw. sonstige unvorhersehbare Hindernisse, die bei uns oder unseren Unterprioritäten eintreten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer, für welche die genannten Hindernisse bestanden haben.
- 4.6 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. In allen anderen Fällen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den betroffenen Teil, wenn durch eine derartige Beschränkung des Rücktrittsrechts bei objektiver Beurteilung der übrige Vertrag nicht betroffen wird. Jeder Rücktritt hat mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen.
- 4.7 Auf Abruf bestellte Waren oder Leistungen müssen innerhalb von 12 Monaten ab Auftragsingang abgenommen sein. Nach Ablauf dieser Frist können wir die nicht abgerufenen Artikel dem Besteller auf seine Kosten zusenden und berechnen oder für die weitere Aufbewahrung die ortsüblichen Preise für Lagerhaltung in Rechnung stellen.

5. Preise

- 5.1 Preise sind freibleibend. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertage geltenden Preisen und Rabatten. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die Preise ab Versandstätte ausschließlich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungskosten sowie die Kosten einer vom Besteller gewünschten Sonderzustellung werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 Unseren Preisen liegen die bei Auftragsbestätigung gültigen Werkstoffpreise, Löhne und Gehälter zugrunde. Tritt in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Versand der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung eine Kostenerhöhung ein, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, so sind wir berechtigt, die Endpreise entsprechend zu ändern. Die Änderung der Endpreise erfolgt im gleichen Verhältnis zur eingetretenen Kostenerhöhung.

6. Versand, Gefahrenübergang, Rücknahmen

- 6.1 Versand erfolgt ab unserem Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn und soweit ein Versand mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt. Versandvorschriften des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Der Besteller verpflichtet sich, eine geeignete Wareingangsprüfung auf Identifikation sowie Transport- und Verpackungsschäden durchzuführen.
- 6.2 Behälter, Gitterboxen, Kassetten und Paletten gehen nicht in das Eigentum des Bestellers über; sie sind spesenfrei an den Eigentümer zurückzusenden.
- 6.3 Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Bestellers, so geht mit Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Wir sind berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden vollendeten Monat dem Besteller zu berechnen, sofern der Besteller keinen geringeren Schaden nachweist. Gegebenenfalls können wir nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist beliefern.
- 6.4 Für den Fall, dass wir bereits gelieferte Ware einverständlich zurücknehmen, muss die Ware in einwandfreiem Zustand wie bei Auslieferung sein. Zurückzunehmende Ware ist für uns kostenfrei und auf Gefahr des Bestellers zurückzusenden. Eine Gutschrift des Warenwertes erfolgt nach Abzug unserer mit dieser Rücknahme entstandenen Kosten zuzüglich gültiger Umsatzsteuer.

7. Zahlungen

- 7.1 Bei vereinbarten Kreditlieferungen sind unsere Forderungen 30 Tage nach Rechnungsdatum in der Vertragswährung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge bei Zahlungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Besteller vorgenommen werden.
- 7.2 Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden unbeschadet weitergehender Rechte bankübliche Zinsen, mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basissatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 7.3 FTE legt mit dem Besteller einen Kreditrahmen fest. Bei Überschreitung dieses Kreditrahmens ist FTE nicht zur weiteren Lieferung verpflichtet. Insbesondere sind in diesen Fällen Forderungen des Bestellers wegen nicht ausgeführter Lieferungen ausgeschlossen. Wenn der Besteller uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug kommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Vermögenslage oder die finanzielle Situation des Bestellers zu verschlechtern, werden unsere Forderungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. In diesem Fall können wir Wechsel auch ohne Begründung fällig stellen oder sie zurückgeben und dafür sofortige Bezahlung verlangen. Entsprechendes gilt im Falle von Stundungen.
- 7.4 Die Zahlung mit Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung, wobei Diskontospesen zu Lasten des Bestellers gehen und sofort nach Aufgabe zu zahlen sind. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Bei Wechseln oder Schecks, die auf Nebenplätze oder auf das Ausland gezogen sind, übernehmen wir keine Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung.
- 7.5 Der Besteller ist zur Zurückbehaltung der Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nicht berechtigt, soweit diese nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.6 An Besteller, mit denen wir nicht in laufender Geschäftsverbindung stehen, liefern wir gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages, abzüglich 2% Skonto.

8. Sicherheitsleistung

Gehen vereinbarte Anzahlungen nicht fristgerecht ein oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten für unsere Forderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, falls keine Sicherheiten gegeben werden.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung aller uns jetzt gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern, soweit nicht der Besteller hierfür nachweislich versichert ist.
- 9.2 Der Besteller ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermengung mit anderen Sachen nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt.
- 9.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird stets für uns vorgenommen, ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Werden von uns gelieferte Waren mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.

- 9.4 Der Besteller verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die neue Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 9.5 Der Besteller ist unter Ausschluss anderer Verfügungen widerruflich zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, sofern die aus der Weiterveräußerung erwachsende Forderung abtretbar ist. Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt im Falle der Zahlungseinstellung. Bei Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt alle ihm hieraus erwachsenden Forderungen an uns ab. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er zum Einzug ermächtigt. Auf Verlangen hat er uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen, den Schuldnern die Abtretung der Forderung auszustellen. Wir sind ermächtigt, im Namen des Bestellers den Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen. Bei Weiterveräußerung unserer Ware mit fremden Sachen gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages als abgetreten. Als Veräußerung im vorstehenden Sinn gilt auch der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Bauwerke und die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge.
- 9.6 Bei Zahlungsverzug, Unsicherheit der Vermögenslage oder Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers ist er auf unser Verlangen zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Rücknahme sowie die Pfändung der Ware durch uns gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung als Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.7 Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.
- 9.8 Übersteigen die uns aufgrund des Eigentumsvorbehalts zustehenden Sicherungen den nominellen Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 20%, verpflichten wir uns insoweit, die Sicherungen auf Anforderung freizugeben.
10. Werkzeuge
- 10.1 Werkzeuge, für die wir anteilige Kosten verrechnen, bleiben unser Eigentum. Die Übernahme von Kosten für Instandhaltung, Wartung und notwendigen Ersatz von Werkzeugen wird im Einvernehmen zwischen FTE und dem werkzeugnutzenden Besteller geregelt.
- 10.2 Stellt uns der Besteller Werkzeuge zur Verfügung, haftet er für den uns durch Fehlerhaftigkeit entstandenen Schaden, es sei denn, er hat den Schaden nicht zu vertreten.
11. Gewährleistung und sonstige Haftung
- 11.1 Für unsere Gewährleistung und sonstige Haftung wegen Lieferungs- und Leistungsmängeln einschließlich von Falschlieferungen oder -leistungen gelten die im folgenden angeführten Regelungen. Umfasst unsere Vertragsleistung auch die Montage oder handelt es sich um einen selbstständigen Reparaturauftrag oder sonstige werkvertragliche Leistungen, gelten die nachstehenden Bedingungen auch für etwaige Montage- bzw. Reparatur- oder sonstige Werkleistungen.
- 11.2 Wir leisten Gewähr entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in Konstruktion oder Ausführung vor Auslieferung eines Auftrages, die keine Veränderung der vereinbarten Beschaffenheit bewirken, berechtigen zu keiner Beanstandung.
- 11.3 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürliche Abnutzung. Gleiches gilt bei Verwendung ungeeigneter Bremsflüssigkeit oder sonstiger Betriebsmittel.
- 11.4 Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatz des fehlerhaften Erzeugnisses oder Teiles. Im Einzelfall behalten wir uns die Erteilung einer Gutschrift in Höhe des dem Besteller berechneten Wertes des fehlerhaften Erzeugnisses vor. Beanstandete Erzeugnisse sind auf unser Verlangen zur Instandsetzung kostenfrei an uns einzusenden. Im Falle begründeter Mängelrügen tragen wir außer den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die unmittelbaren Kosten des inländischen Versands sowie des Aus- und Einbaues, soweit sie in angemessenem Verhältnis zum Wert des beanstandeten Erzeugnisses stehen. Werden die von uns gelieferten Erzeugnisse ohne unsere Mitwirkung repariert oder verändert oder wurden Wartungs- bzw. Einbauvorschriften nicht eingehalten, erlischt unsere Gewährleistungs- und sonstige Haftung. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller nach Mitteilung an uns das Recht, den Mangel auf seine Kosten zu beseitigen. Diese ersetzen wir insoweit, als sie uns bei Vornahme der Nachbesserung entstanden wären. Für Nachbesserung bzw. Ersatzlieferungen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Der Besteller ist verpflichtet, uns nach vorheriger Absprache die Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Kommt es weder zu einer Nachbesserung noch zu einer Ersatzlieferung, ist der Besteller nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
- 11.5 Ist der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere von Bedienungs- und Wartungsanleitungen – nicht vertragsgemäß verwendbar, haften wir ebenfalls nur im Umfang der Ziffern 11.4 und 12. Bei Beratungen haften wir nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde.
- 11.6 Anspruch auf Gewährleistung und sonstige Ansprüche verjähren 24 Monaten nach Lieferdatum, spätestens jedoch 30 Monate seit Lieferung an den Besteller. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen ist ohne Einfluss auf die Zahlungspflichten und -fristen. Erfüllt der Kunde seine Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen unsere vorstehend geregelten Pflichten bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 11.7 Die Gewährleistungsansprüche des Verwenders werden durch Abschnitt 11 dieser Geschäftsbedingungen abschließend geregelt. Für damit im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche gilt der folgende Abschnitt 12.
12. Gesamthaftung
- Für Schäden des Bestellers wird nur gehaftet, soweit diese von FTE automotive oder deren Erfüllungsgehilfen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Die Haftungsbeschränkung der vorstehenden Ziffer gilt jedoch nicht für eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung wie beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden, die auf Grund des Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften beziehungsweise garantierte Daten entstehen, sofern die Zusicherung beziehungsweise Garantie gerade die Absicherung des Bestellers gegen den eingetretenen Schaden bezweckt hat. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet, jedoch nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Soweit die Schadensersatzforderungen uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehende Begrenzung gilt auch, soweit der Besteller statt Schadensersatz Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
13. Zeichnungen und andere Unterlagen
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller überlassen werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere als die von uns angegebenen Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Auf unser Verlangen oder bei Nichtdurchführung des Vertrages sind unsere Unterlagen und Zeichnungen unverzüglich an uns zurückzusenden.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Ebern.
- 14.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bamberg. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks sowie für deliktrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen sowie Urkundenprozesse. Wir sind auch berechtigt, den Besteller bei dem Gericht seines Geschäfts- bzw. Wohnsitzes zu verklagen.
15. Datenschutz
- Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980

FTE automotive GmbH
 Postfach 1180
 D-96104 Ebern/Germany
 Andreas-Humann-Str. 2
 D-96106 Ebern/Germany
 Telefon +49 (0)9531/81-0
 Telefax +49 (0)9531/81-3377

Stand: 01.01.2006